

# Personenversicherungsschutz bei Viehzuchtgenossenschaften

---

## 1. Unfallversicherung

Das Unfallversicherungsgesetz (UVG) schreibt vor, dass alle Arbeitnehmer durch ihre Arbeitgeber gegen die Folgen von Unfällen versichert werden. Der Leistungsumfang ist im Gesetz abschliessend geregelt und beinhaltet im Wesentlichen:

- Heilungskosten
- Invalidität 80 % des Lohnes
- Taggeld 80 % des Lohnes
- Hinterlassenenrente max. 70 % des Lohnes

Beträgt die Arbeitszeit pro Woche mehr als 8 Stunden, muss die Deckung die

- Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle

umfassen. Beträgt die Arbeitszeit weniger als 8 Stunden gilt das Obligatorium nur für die

- Berufsunfälle

### Ausnahme von der Versicherungspflicht

Gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) sind Arbeitgebende welche nur Personen mit Jahreslohn unter Fr. 2'200.-- beschäftigen nicht verpflichtet eine UVG Versicherung abzuschliessen. Sofern Arbeitgebende, welcher nur Personen mit Jahreslohn unter Fr. 2'200.-- beschäftigen keine UVG Versicherung abgeschlossen haben, werden bei einem Unfall die gesetzlichen Leistungen von der UVG Ersatzkasse erbracht. Die UVG Ersatzkasse wird dem Arbeitgebenden in solchen Fällen nachträglich die Versicherungsprämie für die verunfallte Person in Rechnung stellen. Die übrigen Arbeitnehmenden sind bei der UVG Ersatzkasse prämienfrei versichert.

Arbeitgebende welche auch Personen mit einem Jahreslohn über Fr. 2'200.-- beschäftigen, müssen sich in jedem Fall einem UVG Versicherer anschliessen und auch für Arbeitnehmende mit Jahreslohn unter Fr. 2'200.-- Prämien entrichten.

**Ausnahme:** Arbeitnehmende in einem Privathaushalt müssen in jedem Fall, also auch bei einem Jahreslohn unter 2'200.--, bei einem UVG-Versicherer versichert werden.

### Situation bei der Viehzuchtgenossenschaft

In der Regel beschäftigt die Viehzuchtgenossenschaft nur nebenamtliches Personal. Sofern die Jahresentschädigungen für alle Beschäftigten unter CHF 2'200.-- liegt und die Genossenschaft kein UVG-Versicherer hat, kann auf die Unfallversicherung und die Abrechnung von AHV-Beiträgen verzichtet werden.

Beträgt die Jahresentschädigung über CHF 2'200.-- besteht sowohl die Abrechnungspflicht mit der AHV als auch die Versicherungspflicht gemäss UVG.

#### Beispiele

Fall 1: Alle Zuchtbuchführer sind nebenamtlich tätig. Jahresentschädigung unter CHF 2'200.-- .  
keine AHV-Beiträge → können aber durch den Arbeitnehmer verlangt werden.

**Keine Unfallversicherungspflicht.**

Fall 2: Die Zuchtbuchführer sind nebenamtlich tätig. Einer hat ein Einkommen über CHF 2'200.--  
pro Jahr.

**Alle Zuchtbuchführer müssen gemäss UVG gegen Unfall versichert werden.**

## 2. Pensionskasse

Gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) hat der Arbeitgeber alle Arbeitnehmer, deren

- Lohn Fr. 1'710.00 pro Monat übersteigt und die
- Anstellungsdauer länger als drei Monate beträgt

ab dem 1. Januar des Jahres, in dem sie den 18. Geburtstag feiern, einer Pensionskasse anzuschliessen.

Es ist kaum anzunehmen, dass ein Zuchtbuchführer, der diese Tätigkeit nebenamtlich ausführt, die Voraussetzung für das Versicherungsobligatorium erfüllt.

Die Viehzuchtgenossenschaft wird also vom Pensionskassenproblem in der Regel nicht betroffen.

### Fragen

Bei Unklarheiten über den abzuschliessenden Versicherungsschutz wenden Sie sich am besten an die neutrale landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle beim Bauernsekretariat des Kantons oder an den Beratungsdienst von SBV Versicherungen in Brugg, Tel. 056/ 462'51'55.